



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

17) Verordnung über die ausgedehnte gerichtliche Kompetenz der
Hofkammer. 1747

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 17.

Verordnung vom 4. Jul. 1747, über die ausgedehnte gerichtliche Competenz der Hofcammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln etc. etc. Thuen Kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen einige Zeit hero Wir mißfällig wahrgenommen, daß Unsere Unterthanen, welche ihre Güter in Meyerstatt, oder nach Eigenthums-Recht von Uns, und Unserer Hof-Cammer besitzen, wider den buchstäblichen Inhalt, der deßfalls in Annis 1655, 1723 und 1726, sub poena nullitatis contractus ergangenen heilsamen Verordnungen, sothane Cameral-Güter vor wie nach mit Schulden eigenwillig beschweret, auch gar veräußert und versplittert haben, also daß selbige diesferthhalb so wohl, als imgleichen der darüber mit verschiedenen Gläubigern entstandenen Processen halber in völligen Verderb gerathen, mithin außer Stand gesehet worden, die Landesherrliche Praestanda gebührend zu entrichten, daß derohalben Wir gnädigst für gut, und nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung Unserer Cameral-Güter, derselben Verbesserung und Ergänzung, die vorherige gemeinschaftliche Verordnungen dahin zu erläutern, und erweitern, daß nämlich

Fürs Erste:

Unserer Hochstiftischer Hof-Cammer einzig und allein, und cum derogatione omnium Instantiarum, alle über Unsere Meyerstätte, und Eigenbehörige nöthige Cognition, und Jurisdiction so wohl in denen real- als personal-Actionen, worinnen auch selbige nicht nur nach denen fundis, sondern auch denen Personen selbst in einige Weise erdenklich sein mögen, privative aufgetragen, und selbige von allen Geist- und Weltlichen Gerichten, und Collegiis, so viel die Causas Civiles et Fiscales betrifft, gänzlich ausgezogen und eximiret, somit die Separations-Ordnung vom Jahr 1723 in so weit erbreiteret sein, in dessen Befolg dann

Fürs Zweite:

Alle bei ersterwähnten Collegiis, Gerichten und Aemtern in würllichen Recht-Streit befangen, und daselbst ohn erörtert hinschwebende Causae, keine ausgenommen, von nun an aller Orthen genaulich abberufen, und Unserer Hof-Cammer zur rechtlichen Erkänntnuß untergeben, wie imgleichen

Fürs Dritte:

Nicht allein diese hinwegberufene- und abgezogene Fälle, sondern gleicher Maßen auch alle zukünftige Streit-Händel, welcherlei Natur, und Wesens die sein, ohne Gestattung einiger Appellation, Provocation, oder Recurs an einige Landes-Dicasteria dergestalt dorthin verwiesen werden sollen, daß selbige Unsere durch ihre gewöhnliche Streitsucht bishero in merkliches Verderben gestürzte Unterthanen hinführo von allen muthwillig- und kostspieligen Zänkereyen und Streit-Händelen möglich abhalten, und die fürfallende Rechtfertigungen mit ersinnlicher Verkürzung der Processen, und Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten unter alleiniger

Beobachtung der ganz ohnentbehrlichen Substantialium Processus abthuen, und erörtern folle, und möge, mit der Erläuterung jedoch, daß

Fürs Vierte:

Wann folche Sachen zwischen Unseren Meyeren, und Eigenbehörigen felbsten, oder zwischen anderen Unterthanen gegen die Meyere, und Eigenbehörige vorkommen, welche mit denen Fundis Colonicis, seu proprietariis weder directi, noch indirecti einige Verwandtschaft haben, und also als Actiones pure personales anzusehen, in solchen Vorfällen, nämlich in denen mit denen Meyereien und Eigenbehörigen Gütern ganz keine Gemeinschaft, Einfluß, und Verbindung habenden Fällen, zu Bezeigung Unserer gnädigsten Lands-Väterlichen Intention und Meinung, daß Wir, mittels dieser Unserer Verordnung lediglich nur alle ohnnütze Aufzüge abschneiden, keines Wegs aber unsere Unterthanen zu Nothdurft nicht hören, oder ihnen den Weg Rechtens versperren wollen, gedachte unsere Hof-Cammer zwei Rätthe aus der Regierung zu wählen, und selbige zu Abgebung ihres rechtlichen Voti mit zuzulassen habe, dergestalt auch, und

Fürs Fünfte:

Daß auf den Fall, wo diese zwei Rätthe aus der Regierung sich mit denen Votis majoribus Unserer Hof-Cammer eines gleichmüthigen Decreti, oder Urtheils etwa nicht verstehen wollten, noch könnten, denenselben frei anheim gestellet bleibe, nach Beschaffenheit der Sachen ihren schleunigen Bericht, gleichwohl mit der Cammer Wissen, zur eilfertigen Rechts-Hülff, und damit Wir entweder sofort darin Definitive sprechen, oder die Sach an ein- und anderes Collegium, oder Gericht commissionaliter zurück verweisen können, unterthänigst zu erstatten, wo annehmst

Fürs Sechste:

Unserer ernstlicher Befehl, und gnädigster Wille ist, daß von Unseren Meyeren, und Eigenbehörigen Unterthanen, weder unsere Immobilia, noch ihre eigene Mobilia, und Moventia, ohne unserer Hof-Cammer Wissen, und Consens zerschlossen, und verpfändet, fort von unser Hof-Cammer selbst, ohne unserer gnädigste Ein- und Bewilligung über 10, 20 oder höchstens 25 Thaler sub nullitate Contractus nichts verbriefet.

Fürs Siebente:

Alle Beamten und Gerichten all- und jeder Consens, und darzu gewöhnliche Solemnitaeten bey dergleichen Handlungen in Zukunft gänzlich benommen, gleichwohl

Fürs Achte:

Die alte Verbriefungen betreffend, der gerichtliche Consens, als viel sich zu recht gebühret, dermahlen noch attendiret, und endlich

Fürs Neunte:

Bei denen privat-Verschreibungen niemand einiger Vorzug für denen Herrschaftlichen Gebührnissen, und Schulden gestattet werden folle, wohl-erwogen die Immobilia absque Consensu Dominicali ohnedem nicht ver-

pfändet, die Mobilia und Moventia aber, gleichwie selbige mit Willen, und Beding eines jeden Privati, und Eigenthümers jederzeit mit einem ausdrücklichen Pfand-Recht belegt werden können, also auch hier in Ansehung des Cameral- oder Fiscal-Contractus vor ein dem Fisco von Zeit der Bemeyerung zustehendes stillschweigendes Pfand von Rechtswegen anzusehen seyn, und inskünftig angesehen werden müssen; damit nun dieser Unserer ernsthafter gnädigster Willens-Meinung halber sich weder unsere Unterthanen, weder die Gerichtliche Procuratores, und Advocati, auch gesammte Unsere Dicasteria mit der Ohnwissenheit inskünftige entschulden mögen; als soll selbige zum Druck befördert, und gehörigen Orten mit dem gnädigsten Befehl publiciret werden, daß darauf allwärts fest und ohnverbrüchlich gehalten, auch damit Unsere Landes-Dicasteria wissen können, ob die sich bei ihren Gerichten meldende Partheien Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaften, und solcher Gestalt an Unsere Hof-Cammer zur Rechts-Berhelpfung lediglich zu verweisen sind, ernannte Procuratores und Advocati sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung schuldig, und gehalten seyn sollen, solche Eigenschaft des Supplicantis in rubro der übergebenen Klagten jederzeit anzuzeigen. Urkund Unserer gnädigsten Hand-Unterschrift, und vorge-druckten geheimen Canzley-Insigels.

Gegeben Bonn, den 4. Juli 1747.

Clement August. Churfürst.

Nr. 18.

Aufhebung der Verordnung vom 4. Jul. 1747, de dato
14. Jul. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erz-Bischoff zu Cölln etc. etc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen Wir dem von Unserm Hochstifts-Paderbörnischen getreuen Landständen, wegen mildest verfügender Aufhebung der unterm 4. July 1747 erlassener Unsere Cameral-Güter und dahin gezogene Meyere und Eigenbehörige betreffender Verordnung an Uns gelangtem Unterthänigstem Gesuch in Gnaden zu willfahren bewogen worden sind, als erklären Wir und wollen hiemit gnädigst, daß vorbesagtes Edictum, in soweit dadurch von dem davorigen in Unserm dasigem Hochstift üblich gewesenem Herbringen abgewichen worden ist, künftighin für kraftlos gehalten, und aufgehoben, mithin in denen Unsere Meyere und Eigenbehörigen angehenden Real- und Personal-Sachen von denjenigen Richtern, Beambten und Gerichtshabern, welche solches davorin hergebracht haben, dergestalten erkennen werden möge und solle, daß gleichwohlen die Erkänntniß Summarie, wie solches nach Anleitung deren Rechten am geschwindesten geschehen mag, eingezogen, sodann Unserer Hof-Cammer zu desto gesicherter Beobachtung Unseres Cameral-Interesse jedesmahl die erstere, wider erwähnte Eigenbehörige und Meyere übergebende Klag zur Nach-